



Ergänzung

Durchführungsbestimmungen Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga 2022/2023

Zum Schutz aller Spielbeteiligten sowie in Umsetzung von/einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift(en) oder einer/den Anordnung(en) der zuständigen Behörde(en) ergänzt das NOFV-Präsidium in Abstimmung mit dem NOFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Durchführungsbestimmungen für die NOFV Frauen-Regionalliga 2022/23 auf Grundlage von Abschnitt IX Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen wie folgt:

Sonderregelungen im Spieljahr 2022/2023

I. Absetzung von Spielen wegen Erkrankung von Spielerinnen

1. Ein Antrag auf Spielabsetzung kann nur über die Spielleiterin gestellt werden.
2. Befindet sich eine Spielerin aufgrund einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer Anordnung der zuständigen Behörde in Isolation oder Quarantäne, so gilt diese Spielerin als erkrankt im Sinn dieser Regelung. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Isolation oder Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 1 eine Spielerin auch dann als erkrankt, wenn sie positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen einer nach Satz 2 positiv getesteten Spielerin gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.
3. Ein Antrag auf Absetzung kann nur dann gestellt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 22 Spieler auf der Spielberechtigungsliste befinden. Ein Antrag auf Spielabsetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind in den Fällen von Erkrankung(en) und Verletzung(en) das/die Attest(e) des/der behandelnden Arztes/Ärzte und im/in Fall/Fällen von Isolation/Quarantäne die Vorlage der behördlichen Anordnung(en) beizufügen.
4. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn 16 spielberechtigte Spielerinnen gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens eine Torhüterin befinden. Spielerinnen, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor Antragstellung von der Spielberechtigungsliste des Vereins gestrichen wurden, werden bei der Entscheidung über die Absetzung so behandelt, als wären sie noch auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt. Dies gilt nicht, wenn ihre Streichung im Zusammenhang mit einem Transfer zu einem anderen Verein erfolgte.
5. Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der jeweiligen Spielklasse oder sonstige in einer pandemischen und epidemischen Lage geltenden Verhaltensregeln zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.



II. Umsetzung

1. Die Vereine sind verpflichtet, den NOFV (Geschäftsstelle) über deren Spiel- und Trainingsbetrieb betreffende, behördliche Entscheidungen/Verfügungen, evtl. Ergänzungen/Änderungen und ggf. damit verbundene Maßnahmen (z. B. Hygienekonzept) unverzüglich zu informieren.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielbeteiligten, Verantwortlichen und ggf. Zuschauer auf die Ergänzung gem. dieser Norm verbindlich hinzuweisen.
3. Verstöße unterliegen hinsichtlich deren Ahndung den Normen der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

III. Informationen

1. Der Heimverein ist verpflichtet, die jeweilige Gastmannschaft und die zur Spielleitung angesetzten Schiedsrichter über deren Spielbetrieb betreffende, behördliche Entscheidungen/Verfügungen, evtl. Ergänzungen/Änderungen und ggf. damit verbundene Maßnahmen (z. B. Hygienekonzept) und die daraus resultierende Pflichten und Erfordernissen für die Gastmannschaft/Schiedsrichter, rechtzeitig i. d. R. jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel zu informieren.
2. Insofern sich die Vereine gem. I. auf die Teilnahme von Gästefans verständigt haben - ist neben dem Heimverein - auch der Gastverein in „seinem“ Gästeblock verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung der „Kontakt- und Abstandgebote“ gem. den gesetzlichen Normen bzw. dem behördlich, bestätigten Hygienekonzept des Heimvereins zu gewährleisten und umzusetzen.
3. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, sonstige in offizieller Funktion tätige Funktionäre und Besitzer von Ligaausweisen sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der Anreise/dem Besuch beim Heimverein über die für sie selbst resultierenden Pflichten zu informieren.

Regelungen zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung (soweit dies aufgrund behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich wird)

IV. Grundsätzliches für alle Spielbeteiligten

1. Körperliche Begrüßungs- Verabschiedungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
2. Beim Torjubel sind gemeinsames Jubeln, Abklatschen, Umarmungen, „Spielertraubenbildungen“ u. ä. zu unterlassen. Kurze Ellenbogen- oder Fußkontakte sind erlaubt.
3. Das „Spucken“ ist zu unterlassen.

V. Warming-up- und Einlaufphase, Equipment-Kontrolle

1. Die zeitgleiche Nutzung der Zugänge zu Kabinen/Spiertunnel durch die Spielbeteiligten soll verhindert werden. Es gilt das Prinzip: „firstcome, firstserved“
2. Die Spielbälle werden in Verantwortung des Heimvereins vor und in der Halbzeitpause des Spiels desinfiziert.
3. Die Teilnahme von Escort-Kids wird untersagt.
4. Die Teilnahme von „Maskottchen“ wird untersagt.
5. Maßnahmen zur Erstellung von „Team-Fotos“ werden untersagt.
6. Medienvertreter*innen (einschl. Fotograf*innen), die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zum Innenraum (Zone 1) benötigen, wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung



und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt. (i. d. R. sollen Fotografen im Innenraum nur hinter Tor und Gegengerade platziert werden).

7. Die Durchführung einer Eröffnungsinszenierung/Verabschiedung von verdienstvollen Spielern/Personen etc. evtl. auch mit zusätzlichen Teilnehmern wird untersagt.
8. Der „Handshake“ wird ausgesetzt/untersagt.

VI. Wechselbänke

1. Auf den Wechselbänken ist die Abstandsregel in der Form einzuhalten, dass jeder zweite Platz nicht besetzt wird.
2. Der Heimverein hat ggf. Ersatzbank-Erweiterungsmöglichkeiten durch zusätzliche Stühle/Bänke und die Anpassung der technischen Zone zu prüfen.

VII. Sonstiges

Eventuell sind nachfolgende und ergänzende Maßnahmen erforderlich:

1. Regulierung zur Anwendung von Ligaausweisen
2. Berechtigung der Heimvereine zur Regulierung der Anwendung DFB-Schiedsrichter-Ordnung § 3, Nr.3

VIII. Inkrafttreten

Die Regelungen zu I. bis III. treten mit der Bekanntgabe in Kraft, gelten bis auf Widerruf und enden spätestens zum Ende des Spieljahres 2022/2023.

Die Regelungen zu IV. bis VII. ergehen unter Pandemie-Vorbehalt und treten nach gesonderter Bekanntgabe in Kraft.